

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayerische Staatskanzlei

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung u. Energie

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23 - P 1505 - 1/32

München,
21. September 2022
Durchwahl: 089 2306-2348
Telefax: 089 2306-2808
Name: Fr. Ebenhoch-Combs

**Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020
(2 BvL 4/18 u. 6/17 u.a.) zur Amtangemessenheit der Alimentation;
Verzicht auf Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2022**

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat am 28. und 29. Juli 2020 zwei Entscheidungen zur Amtsangemessenheit der Alimentation (Beschl. v. 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 – „Richterbesoldung II“ – Verfahren gegen das Land Berlin u. Beschl. v. 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17 u. a. – „kinderreiche Beamte“ – Verfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen) verkündet. Darin wird insbesondere die Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot zum Grundsi-cherungsniveau weiter konkretisiert.

Mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. August 2020, Gz: 23 – P 1505 – 1/13, und 11. Oktober 2021, Gz: 23 – P 1505 – 1/21 wurde darüber informiert, dass nach diesen Ent-scheidungen ggfs. gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 geleistet werden und für die Jahre 2020 und 2021 insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuausrichtung orts- und fami-lienbezogener Besoldungsbestandteile befindet sich derzeit in der Verbän-deanhörung. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2022 nicht ab-geschlossen sein wird, wird auch für das Jahr 2022 auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet.

Anträge oder Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung sind insofern nicht erforderlich und bringen im weiteren Verfahren keine Vorteile.

Es wird gebeten, die Beschäftigten entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin